

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 302

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 302, Rn. X

BGH 5 StR 517/25 (alt: 5 StR 438/24) - Beschluss vom 10. Februar 2026

Verwerfung der Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 16. Dezember 2025 wird auf seine Kosten verworfen.

Gründe

Die zulässig erhobene Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 16. Dezember 2025 hat keinen Erfolg, weil 1
der Senat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet hat, zu dem der Verurteilte nicht gehört worden
wäre, noch zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen hat. Soweit die Rüge eine Gehörsverletzung
daraus folgern will, dass sich der Senat in seinem Beschluss zu zwei Fragen der Strafzumessung nicht verhalten hat,
greift sie nicht durch, weil die eine Frage schon durch die Antragsschrift des Generalbundesanwalts beantwortet worden
war und sich die andere Frage angesichts der im angefochtenen Urteil vorhandenen Ausführungen gar nicht stellt.

1. Zur mangelnden Erfüllung der Voraussetzungen eines Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Nr. 2 StGB hat sich der 2
Generalbundesanwalt bereits in seiner Antragsschrift zur Revision des Antragstellers ausführlich verhalten. Der Vortrag
in der Gegenerklärung hat dem Senat keinen Anlass zu einer Ergänzung gegeben. Das Schweigen auf Ausführungen in
der Gegenerklärung offenbart im revisionsgerichtlichen Beschlussverfahren, dass diese ungeeignet gewesen sind, die
vom Generalbundesanwalt dargelegte Erfolglosigkeit der mit der Revisionsbegründung vorgebrachten Beanstandungen
zu entkräften. Dass der Senat sich der abweichenden Auffassung des Beschwerdeführers nicht angeschlossen hat,
begründet keinen Gehörsverstoß (vgl. BGH, Beschlüsse vom 9. September 2025 - 5 StR 478/24; vom 7. Oktober 2025 -
5 StR 269/25), denn Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet nicht, dass das Gericht der Argumentation des
Rechtsschutzsuchenden inhaltlich folgt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. September 2022 - 2 BvR 2222/21, NJW 2022,
3413 Rn. 27).

2. Soweit mit der Rüge vorgetragen wird, das Landgericht habe die im Rahmen des Strafverfahrens an die 3
Nebenklägerin geleistete Zahlung nicht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, werden die entsprechenden
Ausführungen in den Urteilsgründen übersehen (vgl. UA S. 19).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 465 Abs. 1 StPO. 4